

Satzung

Bebauungsplan Nr. 2 " Am Kirchbrink " der Gemeinde Deckbergen, Landkreis Grafschaft Schaumburg

Zur Durchführung einer geordneten Entwicklung innerhalb des Plangebietes erlassen die Räte der Gemeinden Deckbergen und Schaumburg auf Grund der §§ 2 (1), 9, 10 und 30 des BBauG. vom 23.6.1960, verbunden mit den §§ 6 und 40 der Niedersächs. Gemeindeordnung vom 4.3.1955 in der derseitigen Fassung, folgende Satzung:

§ 1

Die in der Anlage beigefügten zeichnerisch dargestellten Festsetzungen sind Bestandteil dieser Satzung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Fluren 1 und 14 der Gemarkungen Deckbergen und Schaumburg; er wird begrenzt

im Norden: durch die Wegeparzelle 157,
im Osten: durch die Plangebietsgrenze innerhalb des Flurstückes 2/1,
im Süden: durch die Kreisstraße 20 und die B 83,
im Westen: durch die Ostgrenzen der Flurstücke 308/83, 389/83 und 380/83.

§ 2

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 2 ist allgemeines Wohngebiet mit maximal zweigeschossiger Bauweise. Der überbaubare Teil der Grundstücksflächen beträgt 0,4 .

Die einzelnen Gebäude dürfen gemäß § 4 (4) der Baunutzungs-VO nur zwei Wohnungen enthalten.

§ 3

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungs-VO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Deckbergen, den 31. 12. 1964

Kauper
Beigeordneter

Amthor
Gemeindedirektor

Schaumburg, den 23. 9. 1965

Dieme
Beigeordneter

St. F. ...
Gemeindedirektor